



STAATSMEISTERSCHAFT 2010
FÜR HISTORISCHE KRAFTFAHRZEUGE



REGLEMENT

1) ZULÄSSIGE VERANSTALTUNGEN

Zur Wertung herangezogen können sämtliche Veranstaltungen für historische Kraftfahrzeuge (Definition gemäß FIVA) werden, die das im Punkt 10 angeführte Anforderungsprofil erfüllen.

Die Veranstaltung ist verbindlich als FIVA-B-Event zu nennen.

Die Nennung ein- und derselben Veranstaltung unter FIA-Reglement (insbesondere als historische Rennsportveranstaltung gemäß FIA-Reglement Anhang K, d.h. Prüfungen auf Erzielung von Höchstleistungen) ist unzulässig und führt zu einem Ausschluss aus der Staatsmeisterschaft. Es ist unzulässig parallel zu einem Staatsmeisterschaftslauf eine Veranstaltung mit gleichem Namen und Veranstalter unter FIA-Reglement zu führen.

2) VERANSTALTER

Die verantwortliche Fahrtleitung für die komplette technische und sportliche Abwicklung muss durch ein Verbandsmitglied des ÖMVV erfolgen. Veranstalter eines Staatsmeisterschaftslaufes kann nur ein Verein sein, der Mitglied des ÖMVV ist.

3) BAUJAHRSKLASSEN

Ein Staatsmeisterschaftslauf muss für mindestens 3 aufeinanderfolgende FIVA-Klassen vollständig ausgeschrieben sein. Bei weniger als 3 Teilnehmerfahrzeugen in einer Klasse kann diese mit der nächsten Klasse zusammengelegt werden.

Für die interne Wertung einer Veranstaltung kann eine Unterteilung innerhalb der FIVA-Klassen erfolgen, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Staatsmeisterschaftswertung.

4) WERTUNG IN DER STAATSMEISTERSCHAFT

In die Wertung der Staatsmeisterschaft aufgenommen werden sämtliche TeilnehmerInnen, deren Fahrzeug über eine gültige ÖMVV-Registrierung oder FIVA ID-Card verfügen, unabhängig davon, in welchem Land das Fahrzeug zugelassen ist, bzw. wo der Teilnehmer seinen Wohnsitz hat.

5) STAATSMEISTERSCHAFTSKATEGORIEN

Die Staatsmeister 2010 werden in folgenden Kategorien ermittelt:

- Automobile bis einschließlich Baujahr 1949
- Automobile der Baujahre 1950 bis 1960
- Automobile der Baujahre 1961 bis 1970
- Automobile der Baujahre 1971 bis 1980
- Beifahrerwertung
- Motorräder

6) PUNKTEWERTUNG

Vom Veranstalter ist eine Wertung der in Punkt 5 angeführten Kategorien zu erstellen und dem ÖMVV zu übermitteln. Innerhalb jeder Kategorie werden für die Plätze 1 – 10 die nachstehend angeführten Punkte vergeben:

1. Platz	12 Punkte
2. Platz	10
3. Platz	8
4. Platz	7
5. Platz	6
6. Platz	5
7. Platz	4
8. Platz	3
9. Platz	2
10. Platz	1

Faktor der Veranstaltung:

Die erreichte Punktezahl wird mit einem Faktor der jeweiligen Veranstaltung multipliziert, dieser Faktor richtet sich nach den „wertungsbeeinflussenden“ Prüfungen (das sind alle Prüfungen mit exakter Zeitmessung mittels Lichtschranken, Schlauch oder GPS) und wird vom ÖMVV festgelegt. Ein Staatsmeisterschaftslauf muss pro 100 km Fahrtstrecke mindestens 6 wertungsbeeinflussende Prüfungen aufweisen. Für den Faktor der Veranstaltung sind die tatsächlich gewerteten Prüfungen maßgebend, d.h. unter bestimmten Umständen kann der Faktor nach Vorliegen des Ergebnisses verändert werden.

Anzahl der Prüfungen:	Faktor:		
6 bis 10	1,0	26 bis 30	1,4
11 bis 15	1,1	31 bis 35	1,5
16 bis 20	1,2	36 bis 40	1,6
21 bis 25	1,3	41 und mehr	1,7

Bei Punktgleichstand gelten die mit dem älteren Fahrzeug erreichten Punkte höherwertig.

Streichresultate:

Kategorie Automobile gewertet werden die 6 besten Ergebnisse
Kategorie Motorräder gewertet werden die 4 besten Ergebnisse

Mindestanzahl der Wertungen:

In die Endwertung der Staatsmeisterschaft bzw. der ÖMVV-Pokal-Wertung wird nur aufgenommen wer an mindestens 3 Veranstaltungen in der jeweiligen Kategorie vollständig teilgenommen hat.

7) HILFSMITTEL

Die Verwendung von Handstoppuhren und normalen Funkuhren – unabhängig davon ob diese analog oder digital anzeigen – darf nicht untersagt werden. Die Handstoppuhren oder vergleichbare Geräte dürfen auch über folgende Zusatzfunktionen verfügen: Count-Down, Speicherfunktion. Eine elektrische Verbindung mit dem Fahrzeug ist jedoch unzulässig.

Wegstreckenzähler:

Die Verwendung von Wegstreckenzählern mit mechanischer Anzeige ist zulässig (z.B. Halda, Retrotrip).

Sollte ein Fahrzeug baujahrsbedingt original über keine Geschwindigkeitsanzeige verfügen, so ist die Verwendung einer elektronischen Geschwindigkeits- und Distanzanzeige (Fahrradtachometer) zulässig.

Folgende Geräte sind generell unzulässig:

- Elektronische Schnittrechner mit Verbindung zum Wegstreckenzähler
- GPS
- Laptops

Die Einhaltung dieser Regeln ist vom Veranstalter zu kontrollieren und Verstöße mit Strafzeiten bzw. Strafpunkten, die deutlich über den Maximalzeiten bzw. -punkten einer Sonderprüfung liegen zu pönalisieren. Ein Ausschluß auf Grund der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel darf nicht erfolgen.

8) NENNPRIORITÄT

Prinzipiell obliegt die Annahme oder Ablehnung einer Nennung dem Veranstalter. Es dürfen jedoch anderen Nennungen auch keine wie immer gearteten Vorteile in diesem Sinne eingeräumt werden. Bei limitiertem Starterfeld ist in der Ausschreibung entsprechend darauf hinzuweisen.

9) PROTESTE

Proteste gegen die Wertung der Staatsmeisterschaft sind unzulässig

10) ANFORDERUNGSPROFIL VERANSTALTUNG

Wertungsfahrt für historische Kraftfahrzeug, FIVA-B

10.1) WERTUNGEN

Prinzipiell ist die Aufgabenstellung (insbesondere Zeit- und Schnitvorgaben) so zu wählen, daß sie für die ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien unter Einhaltung der StVO und unter Berücksichtigung allfälliger, häufig auf der befahrenen Strecke auftretender Behinderungen (z.B. Bahnschranken) im Straßenverkehr, einzuhalten ist.

Wenn es vom Ablauf her möglich ist, sind auch unterschiedliche Streckenlängen, Schnitvorgaben, Etappenzeiten oder Zeitvorgaben für einzelne Sonderprüfungen anzubieten, um die Teilnahme älterer bzw. schwächerer Fahrzeuge zu fördern, jedoch muss sich innerhalb einer Fahrzeugkategorie immer die gleiche Anzahl von Wertungen für alle Teilnehmer ergeben.

Das FIA – FIVA Abkommen von 1999 ist einzuhalten.

Zulässige Wertungen:

- Etappen und Sonderprüfungen mit Zeit- oder Schnitvorgaben
- Schnittwertungen mit unbekannter Streckenlänge, max. 15 km lang
- Genauigkeitswertungen (z.B. Slalom, Rückwärtsfahren)
- Passier- und Geheimkontrollen
- Einhalten der StVO

Unzulässige Wertungen:

- Juxwertungen (absolut unzulässig)
- Wertungen auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit (absolut unzulässig)
- Geschicklichkeitsfahren, -spiele (dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen)
- rein touristische Fragen (dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen)

Die Streckenlänge eines Staatsmeisterschaftslaufes hat zumindest 100 km zu betragen.

Bei der Ausschreibung über mehrere oder alle FIVA-Klassen sind unter Umständen unterschiedliche Schnitvorgaben oder Streckenlängen, gebunden an die jeweilige Fahrzeugklasse, vorzusehen.

10.2)

ZEITNEHMUNG/WERTUNG

Die Zeitnehmung und Auswertung darf nur durch eine vom ÖMVV autorisierte Zeitnehmung erfolgen.

Die offizielle Uhrzeit der Veranstaltung muss für die Teilnehmer klar ersichtlich sein.

Der Wertungsmodus ist im Vorhinein mit dem ÖMVV abzusprechen, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Wertungen und die Limitierung von Strafzeiten.

10.3)

ROADBOOK/KILOMETRIERUNG

Sofern es für die Wertung erforderlich ist, ist – zumindest im Bereich der betroffenen Sonderprüfungen – das Roadbook zumindest mit einer Genauigkeit von 0,01 km zu erstellen. In diesen Fällen ist auch eine Referenzstrecke verbindlich anzubieten.

Die Kilometrierung hat prinzipiell mittels Abnahme der gefahrenen Wegstrecke zu erfolgen (Tachometer, Messrad), die Kilometrierung mittels GPS ist unzulässig.

In der Ausschreibung ist verbindlich anzugeben, ab welchem Zeitpunkt das Roadbook für die TeilnehmerInnen zur Verfügung steht.

10.4)

FAHRZEUGKATEGORIEN

Die Teilnahme von Fahrzeugen die dem FIVA-Reglement widersprechen ist unzulässig (z.B. Baujahre nach 1980). Die Teilnahme mit Probe- oder Überstellungskennzeichen (oder sinngemäßer ausländischer Zulassung) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt aber beim jeweiligen Teilnehmer.

11) AUSSCHREIBUNG/NENNFORMULAR

Für Ausschreibung und Nennformular wird vom ÖMVV ein Mustertext in Form einer Datei beigestellt, die wesentlichen Textstellen bzw. hervorgehobenen Angaben sind zu verwenden.

Am Titelblatt der Ausschreibung ist der Hinweis „Staatsmeisterschaftslauf, FIVA – B“ anzubringen, sollte die Veranstaltung auch zu anderen Bewerben gewertet werden, darf der Hinweis darauf max. in gleicher Größe angebracht sein.

Der Veranstalter erhält vom ÖMVV aktuelles Adressmaterial von interessierten Personen und der ÖMVV-Clubs.

Die Art der Verteilung der Ausschreibung bleibt dem Veranstalter überlassen (z.B. Post, Internet).

12) INFORMATIONSÜBERMITTLUNG

Das Gesamtergebnis der Veranstaltung ist spätestens am Tag nach Ende der Veranstaltung bis 9 Uhr vormittag an das ÖMVV-Sekretariat zu übermitteln.

Über Anforderung sind dem ÖMVV auch Fotos der Veranstaltung für die Berichterstattung (Presseaussendungen) und die Information über die Staatsmeisterschaft kostenlos beizustellen. Ebenso sind Kontaktdaten von in der Staatsmeisterschaft gewerteten TeilnehmerInnen zur Verfügung zu stellen, dieses Daten werden auch an andere Veranstalter von Staatsmeisterschaftsläufen weitergegeben.

13) SPORTDELEGIERTER

Der ÖMVV entsendet nach personeller Möglichkeit einen Sportdelegierten, der die Einhaltung des Reglements, der geforderten Standards und der Fahrzeugdokumente (ÖMVV-Registrierung, FIVA ID-Card) kontrolliert und dem Veranstalter als Schiedsrichter bei Differenzen mit den Teilnehmern zur Verfügung steht.

Verpflegung und Nächtigung für den Sportdelegierten sind vom Veranstalter beizustellen, die Fahrtkosten werden vom ÖMVV getragen.

14) MELDUNG DER VERANSTALTUNG/GEBÜHREN

Staatsmeisterschaftsläufe sind verbindlich bis 30. November 2009 an den ÖMVV zu nennen.

Der ÖMVV behält sich die freie Auswahl unter den gemeldeten Veranstaltungen vor.

Kostenbeitrag je Veranstaltung € 230,00

Die Gebühr für die Aufnahme in den internationalen FIVA-Kalender beträgt CHF 100,00 (ca. € 70,00) und wird direkt von der FIVA vorgeschrieben.

Sämtliche in Rechnung gestellten Beträge sind bis 15. Jänner 2010 an den ÖMVV zu überweisen, da sonst die Veranstaltung nicht in die Staatsmeisterschaft aufgenommen wird.